POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX E-MAIL

DATUM 27. September 2019

Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Absatz 4 EStDV; Anlage EÜR 2019

ANLAGEN 9

GZ IV C 6 - S 2142/19/10001:010

DOK 2019/0841629

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich die Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Mitunternehmerschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2019 bekannt.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz, der nach § 60 Absatz 4 Satz 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (AO) durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln ist, wird nach § 87b Absatz 2 AO im Internet unter <a href="www.elster.de">www.elster.de</a> zur Verfügung gestellt. Für die authentifizierte Übermittlung ist ein Zertifikat notwendig. Dieses wird nach Registrierung unter <a href="www.elster.de">www.elster.de</a> ausgestellt. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

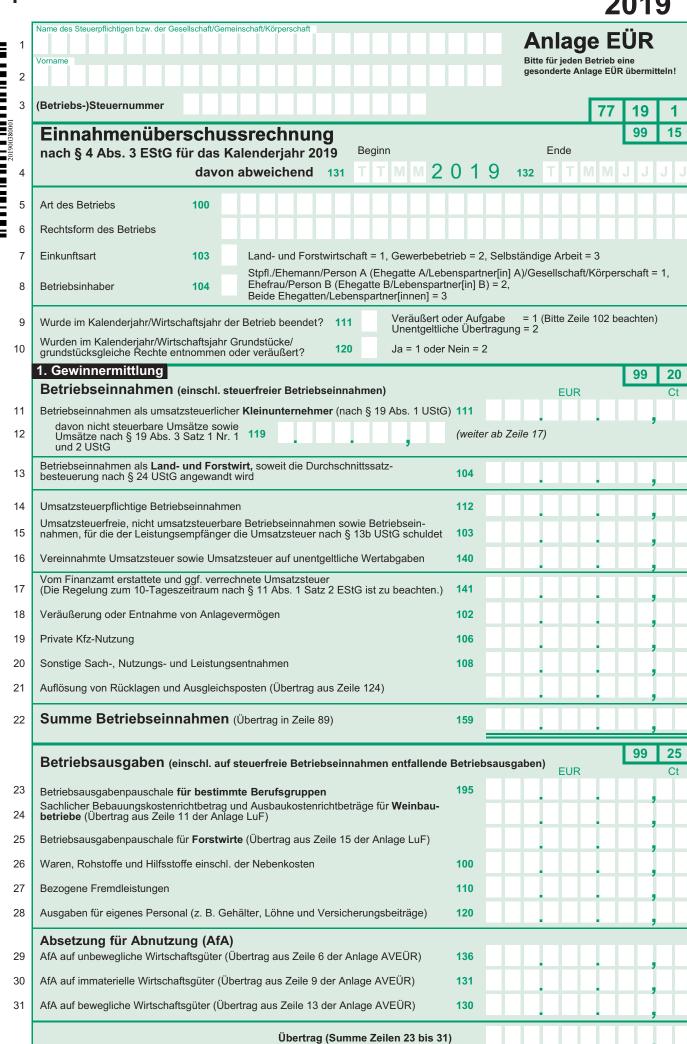
Die Anlage AVEÜR sowie bei Mitunternehmerschaften die entsprechenden Anlagen sind notwendiger Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung. Übersteigen die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben ebenfalls an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Auf Antrag kann das Finanzamt entsprechend § 150 Absatz 8 der AO in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschrie-

benem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen Papiervordrucke zur Anlage EÜR zu verwenden.

Dieses Schreiben wird mit den Anlagen im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag







2019AnIEÜR802 2019AnIEÜR802

Übertrag (Summe Zeilen 23 b  Itfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten  Ingkosten  Imperimentation versicherungen und Maut  Itige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartustoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)  Ikkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlakkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimen (pauschaliert oder tatsächlich)  Ingestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betrie (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten  Ingestens abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)  Inme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  Inittlung des Gewinns  Imme der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  Iglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  Iglich steuerfreier Einnahmen nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG  Iglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3c Abs. 1 EStG  § 3c Abs. 4 EStG	ngen, age) - ebs-	147 142 — 176 + 139 — 199 — — — — — +		EU	JR		Ct
ingkosten  ern, Versicherungen und Maut  tige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartustoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)  kosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlakosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimen (pauschaliert oder tatsächlich)  eestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betrie (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten  abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)  nme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  nittlung des Gewinns  me der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)  glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  glich steuerfreier Einnahmen nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG  glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3c Abs. 1 EStG  § 3c Abs. 4 EStG	240 241 242	145 146 147 142 — 176 + 139 — 199 :		EU	JR		Ct
ern, Versicherungen und Maut tige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartu stoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel) kosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinla kosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheim- en (pauschaliert oder tatsächlich) eestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betrie (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten  abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)  nme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  nittlung des Gewinns me der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 22) glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88) glich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren) § 3a EStG glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3c Abs. 1 EStG § 3c Abs. 1 EStG	240 241 242	145 146 147 142 — 176 + 139 — 199 :		EU	JR		Ct
tige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartustoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)  kosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinke kosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimen (pauschaliert oder tatsächlich)  estens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebeten (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten  abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)  nme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  nittlung des Gewinns  me der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 22)  glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  glich steuerfreier Einnahmen nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG  glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3c Abs. 1 EStG	240 241 242	146 147 142 — 176 + 139 — 199 :		EL	JR		Ct
kosten für Flügstrecken, Kösten für öllentliche Verkenrsmittel) kosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlandekosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimen (pauschaliert oder tatsächlich) estens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebetrie (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten  abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)  nme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  nittlung des Gewinns me der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 22)  glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  glich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3c Abs. 1 EStG	240 241 242 243	147 142 — 176 + 139 — 199 — — — — — +		EU	JR		Ct
kkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimen (pauschaliert oder tatsächlich) estens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebetrien (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)  nme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  nittlung des Gewinns me der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22) glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88) glich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren) § 3a EStG glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3c Abs. 1 EStG	240 241 242 243	142 — 176 + 139 — 199 : — — — — —		EU	JR		Ct
en (pauschaliert oder tatsächlich) estens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betrie e (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten  abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)  nme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  nittlung des Gewinns me der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)  glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  glich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG  glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 C Abs. 1 EStG  § 3c Abs. 4 EStG	240 241 242 243	176 + 139 — 199 : - - - - +		EU	JR		Ct
abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)  nme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  nittlung des Gewinns me der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)  glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  glich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG  glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 CAbs. 1 EStG  § 3c Abs. 4 EStG	240 241 242 243	139 — 199 : — — — — +		EU	JR .		Ct
nme Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)  nittlung des Gewinns me der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)  glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  glich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG  glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3c Abs. 1 EStG § 3c Abs. 4 EStG	240 241 242 243	199 - - - +		EU	JR		Ct
nittlung des Gewinns me der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22) glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88) glich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren) § 3a EStG glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3c Abs. 1 EStG § 3c Abs. 4 EStG	240 241 242 243	 - +		EU	JR		Ct
me der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)  glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  glich steuerfreier Einnahmen nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG  glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3c Abs. 1 EStG  § 3c Abs. 4 EStG	241 242 243	+		EU	JR		Ct
me der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)  glich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)  glich steuerfreier Einnahmen nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG  glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach  § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3c Abs. 1 EStG  § 3c Abs. 4 EStG	241 242 243	+					,
glich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3c Abs. 1 EStG  § 3c Abs. 4 EStG	241 242 243	+					,
§ 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren) § 3a EStG glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3c Abs. 1 EStG § 3c Abs. 4 EStG	241 242 243	+					,
§ 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)  § 3a EStG glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  § 3c Abs. 1 EStG § 3c Abs. 4 EStG	241 242 243	+					, ,
§ 3a EStG glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3c Abs. 1 EStG § 3c Abs. 4 EStG	242 243	+					,
glich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG § 3c Abs. 1 EStG § 3c Abs. 4 EStG	243	+		$\mathbf{H}$	Ħ		,
§ 3c Abs. 1 EStG § 3c Abs. 4 EStG							
§ 3c Abs. 4 EStG	244	т.					7
		4.0		++	++		•
aliah	245	+					,
glich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180	+		П	П		,
Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2017 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181	+		ш	ш		,
Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2018 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182	+		ш	ш		,
Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123	+					
glich							,
Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	187	_					,
urechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart uterungen auf gesondertem Blatt)	250			П	П		,
onisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften n Kostenträgergemeinschaften)	255			П	П		,
gierter Gewinn/Verlust	290		П	П	П	П	П
ts berücksichtigte Beträge. Gesamtbetrag				Kor	rekturbe	trag	
e Teilfreistellungen nach 263 G gelten (Erläuterungen 263 esondertem Blatt)	264			П	П		,
ts berücksichtigte Beträge, e das Teileinkünfte- hren bzw. § 8b KStG gilt	262			П	П		,
erpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293						
urechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271	+		П			
uerpflichtiger Gewinn/Verlust	219						
	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG  rechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart uterungen auf gesondertem Blatt)  reinisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften Kostenträgergemeinschaften)  gierter Gewinn/Verlust  ts berücksichtigte Beträge,	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG  rechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart uterungen auf gesondertem Blatt)  prisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften Kostenträgergemeinschaften)  gierter Gewinn/Verlust  ts berücksichtigte Beträge, e Teilfreistellungen nach G gelten (Erläuterungen esondertem Blatt)  ts berücksichtigte Beträge, e das Teileinkünftenen bzw. § 8b KStG gilt  preflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG  rechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG  250  251  262  263  264  265  267  268  269  269  260  260  260  261  260  260  261  262  263  263  264  265  266  267  267  268  268  268  269  269  260  260  260  260  260  260	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG  Irrechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart uterungen auf gesondertem Blatt)  Inisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften Kostenträgergemeinschaften)  Igierter Gewinn/Verlust  Is berücksichtigte Beträge, er Teilfreistellungen nach Gesamtbetrage gelten (Erläuterungen esondertem Blatt)  Is berücksichtigte Beträge, er das Teileinkünftenen bzw. § 8b KStG gilt  Inventional Abrechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG  Inventional Abrechnungsmermittlungsart  Inventional Abrechnungsmermitten Blatt  Inventional Abrechnungsmermittlungsart  Inventional Abrechnungsmermittlungsart  Inventional Abrechnungsmermittlungsart  Inventional Abrechnungsmermittlungsart  Inventional Abrechnungsmermittlungsart  Inventional Abrechnungsmermitt	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG  rechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart uterungen auf gesondertem Blatt)  reinisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften Kostenträgergemeinschaften)  gierter Gewinn/Verlust  250  rechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart 250  reinisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften  255  gierter Gewinn/Verlust  290  des berücksichtigte Beträge, 263  gelten (Erläuterungen 263  gelten (Erläuterungen 263  gelten (Erläuterungen 263  gesamtbetrag  264  resondertem Blatt)  resondertem Blatt)  respectiveligte Beträge, 261  rechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG  293  rechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG  271 +	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG  rechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart uterungen auf gesondertem Blatt)  pnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften Kostenträgergemeinschaften)  gierter Gewinn/Verlust  290  dis berücksichtigte Beträge, e Teilfreistellungen nach Greilfreistellungen nach Greilfreistellungen Blatt)  dis berücksichtigte Beträge, e das Teileinkünftenen bzw. § 8b KStG gilt  rerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG  rechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG  187  250  251  262  263  264  269  269  261  262  263  264  269  267  268  269  269  260  260  261  262  263  264  265  266  267  268  269  269  260  260  260  261  262  263  264  265  266  267  268  269  269  260  260  260  260  260  260	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG  Irrechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart uterungen auf gesondertem Blatt)  Inisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften  Kostenträgergemeinschaften)  Inisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften  Kostenträgergemeinschaften)  Inisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften  Kostenträgergemeinschaften)  Inisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften  Kostenträgergemeinschaften  Korrekturbe  Inisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften  Inisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften  Inisanteile aus Beteiligungen  Inisanteile aus Beteil	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG  Irrechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart uterungen auf gesondertem Blatt)  Invisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften  Kostenträgergemeinschaften)  Igierter Gewinn/Verlust  Is berücksichtigte Beträge, et alte Teilfreistellungen nach Gesamtbetrag  Is berücksichtigte Beträge, et alte Teilfreistellungen nach Gesamtbetrag  Is berücksichtigte Beträge, et alte Teilfreistellungen nach Gesamtbetrag  Is berücksichtigte Beträge, et alte Teilfreistellungen gesondertem Blatt)  Ist berücksichtigte Beträge, et alte Teilfreistellungen gesondertem Blatt gesondertem gesondertem Blatt ges

(Betriebs-)Steuernummer

2019AnIEÜR803 2019AnIEÜR803

(Betriebs-)Steuernummer 2. Ergänzende Angaben 99 **27** Rücklagen und stille Reserven (Erläuterungen auf gesondertem Blatt) Bildung/Übertragung Auflösung **EUR** Ct **EUR** Ct Rücklagen nach  $\S$  6c i. V. m.  $\S$  6b EStG, R 6.6 EStR 121 187 120 Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR 122 170 Ausgleichsposten nach § 4g EStG 123 191 125 124 Gesamtsumme 190 124 (Übertrag in Zeile 65) (Übertrag in Zeile 21) 3. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen 99 29 Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG Ct **EUR** 125 Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen 122 126 123 Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen

2019AnIEÜR804 2019AnIEÜR804

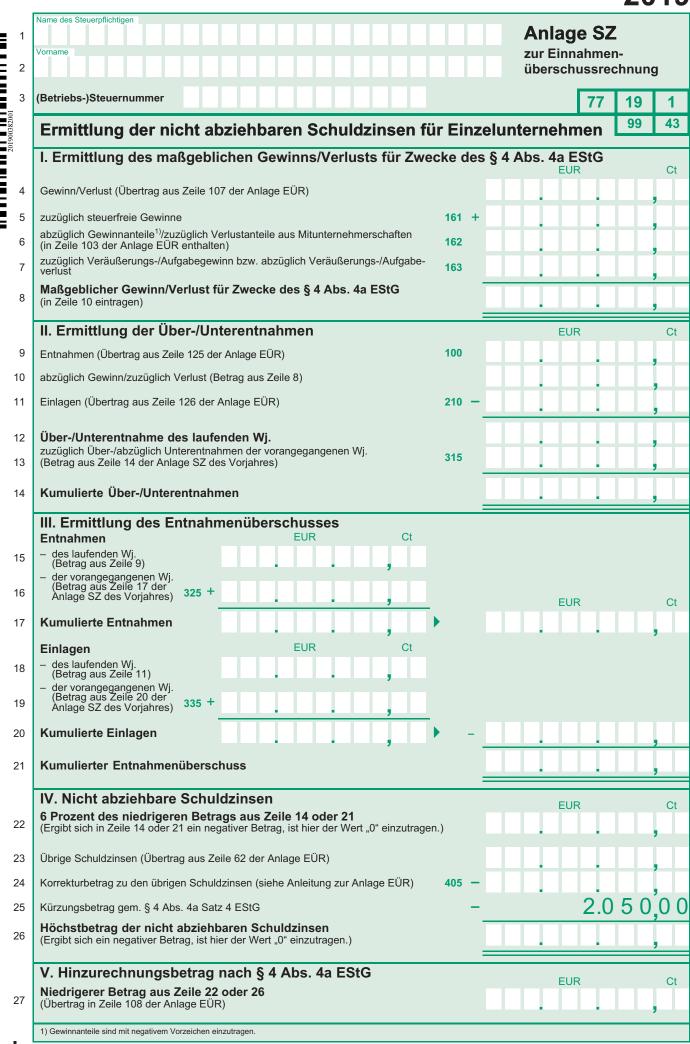




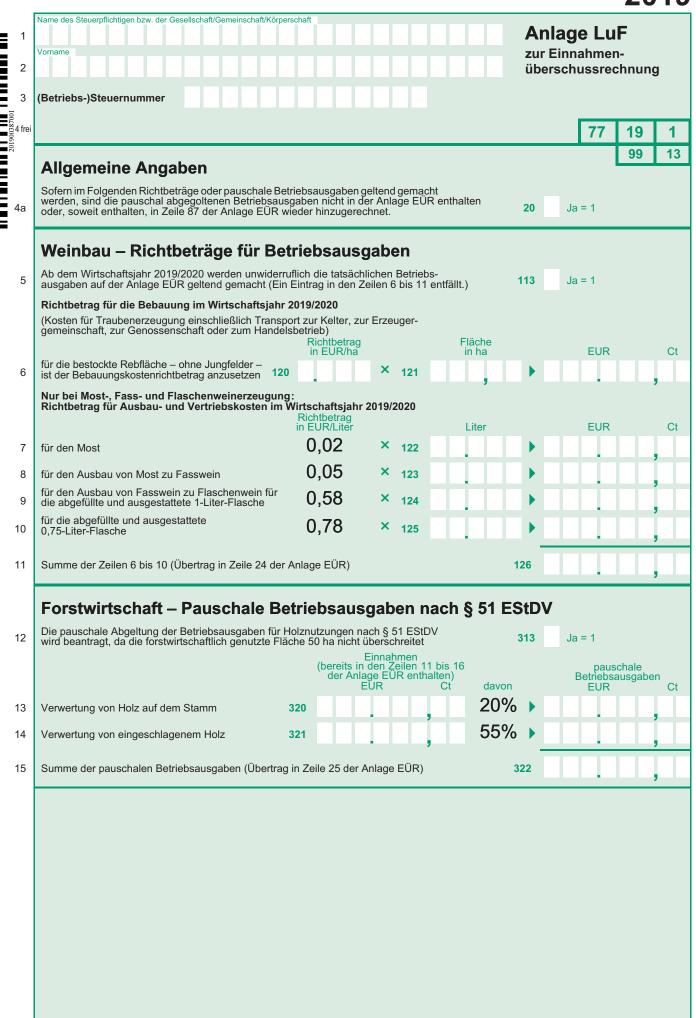
EÜR 2019 77 19	Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens <sup>1)</sup>	8	Sonderabschreibung	105 106	113 114 115 116	(zu erfassen in Zeile 4† 124 125 126 der Anlage EUR)	190 (Übertraa in Zeile 29 der Anlaae EÜR)	205	214 215 216	(zu erfassen in Zeile 70 der Anlage EUR) 324 326 326	(Übertrag in Zeile 30 der Anlage EÜR)	403 , 404 , 405 , 406	414 415 416	424	480 490 2	434	446	456	466	474	499 (Übertrag in Zeile 44 der Anlage EÜR)	909 209	515 , 516 ,	909 909
Anlage AVEÜR 2019	Anlageverzeich		Buchwert zu Beginn Zugänge des Gewinnermittlungs- zeitraums EUR Ct	101 102	111 112	121 , 122		201 , 202	211 , 212	321 322	,	401 , 402	411 , 412	421 , 422 ,	se,uertas	432	441	451	461	471		501 502	511 , 512 ,	602
meinschaft/Körperschaft			Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert EUR Ct	100	110	120		200	210	320		400	410	420			440	450	460	470		200	510	009
Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft		2 (Betriebs-)Steuernummer	Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1	5 Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	6 Summe	Häusliches Arbeitszimmer 7 Anteil Grund und Boden	I	Immaterielle Wirtschaftsgüter   0	Praxiswerte)	Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG) 10 Kraftfahrzeuge	11 Büroausstattung	12 Andere	13 Summe	14 Sammelposten 2019	15 Sammelposten 2018	16 Sammelposten 2017	17 Sammelposten 2016	18 Sammelposten 2015	19 Summe	Finanzanlagen	1	On Umlaufvermögen 1)

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 ESIG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c ESIG 2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22
 Sonderabschreibung nach § 7b EStG ausschließlich in Zeile 4
 Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG ausschließlich in den Zeilen 10 bis 12



2019AnISZ821 - Aug. 2019 - 2019AnISZ821



# Anleitung zum Vordruck

# "Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR"

(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

## Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern.

Abs.	Absatz	Н	Hinweise (im Amtlichen Einkommensteuer-
AfA	Absetzung für Abnutzung		Handbuch)
AO	Abgabenordnung	InvStG	Investmentsteuergesetz
BFH	Bundesfinanzhof	Kj.	Kalenderjahr
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BStBI	Bundessteuerblatt	LuF	Land- und Forstwirtschaft
<b>EStDV</b>	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz		Handbuch)
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch	<b>UStDV</b>	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	UStG	Umsatzsteuergesetz
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Wj.	Wirtschaftsjahr

### **Einleitung**

Die Anlage EÜR mit ihren Anlagen ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/ softwareprodukt. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu übermitteln/ abzugeben.

Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0,00).

#### Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:

Für jeden betroffenen Beteiligten sind die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsrechnungen zusätzlich zur für die Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch authentifiziert übermittelten Anlage EÜR mit den Anlagen ER, SE und AVSE zu übermitteln. Einzelheiten können Sie der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE entnehmen.

Der Vordruck ist nicht zu verwenden, sofern lediglich Betriebsausgaben festgestellt werden (z. B. bei Kostenträgergemeinschaften).

Die Abgabepflicht gilt des Weiteren für Körperschaften (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen mit ihren Zweckbetrieben i. S. d. §§ 65 bis 68 AO nicht der Übermittlungspflicht. Sie haben den Vordruck nur dann zu übermitteln, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Bei Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO sind die Betriebseinnahmen in voller Höhe zu erfassen. Die Differenz zum pauschal ermittelten Gewinn ist in Zeile 23

Sofern die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung besteht, ist diese spätestens mit der Steuererklärung zu erstellen.

#### Datenschutz-Hinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 10)

Tragen Sie die Steuernummer, unter der der Betrieb geführt wird, die Art des Betriebs bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Einzelgewerbetreibende(r) oder Angehörige(r) der freien Berufe) in die entsprechenden Felder ein.

#### Zeile 4 In der Zeile 4 sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das

Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Be-

triebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

#### Zeile 8 Grundsätzlich ist hier der Wert "1" einzutragen. Nur in Fällen zusammenveranlagter Ehegatten/Lebenspartner(innen), bei denen die Anlage EÜR unter derselben Steuernummer wie

die Einkommensteuererklärung übermittelt wird und der Betrieb nicht ausschließlich dem Ehemann/Person A zuzurechnen ist, ist ein anderer Wert als "1" einzutragen.

#### Zeile 10 Hier ist zwingend anzugeben, ob im Wj. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert

### Betriebseinnahmen (Zeilen 11 bis 22)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11

Abs. 1 EStG.

#### Zeile 11

Hier tragen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer ihre Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 21) mit dem Bruttobetrag ein.

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 i.V. m. Abs. 1 UStG) im vorangegangenen Kj. 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Kleinunternehmer dürfen für ihre Umsätze, z. B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

Soweit Sie vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung der Regelbesteuerung unterlegen haben, sind die vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung ausgeführten Umsätze, unabhängig von deren Vereinnahmung, der Regelbesteuerung zu unterwerfen und in Zeile 14 einzutragen.

Zeile 12

Hier sind nicht steuerbare Umsätze und Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG nachrichtlich zu erfassen.

Zeile 13	Diese Zeile ist <b>nur von Land- und Forstwirten</b> auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte	(ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 20). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 14 bis 20 einzutragen.
Zeile 14	Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebs-	einnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu erfassen.
Zeile 15	In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z. B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüs-	se oder sonstige Subventionen) – ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.
Zeile 16	Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 14 und 18 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche	Wertabgaben der Zeilen 18 bis 20 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.
Zeile 17	Hier sind die vom Finanzamt erstatteten und ggf. verrechneten Umsatzsteuerbeträge einzutragen. Die entsprechenden erstatteten steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) sind in Zeile 15 – bei Kleinunternehmern in den Zeilen 11 und 12 – zu erfassen.	Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällig gewordene und zugeflossene Umsatzsteuer- Erstattung für einen Voranmeldungszeitraum des Vorjahres ist als regelmäßig wiederkehrende Einnahme i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.
Zeile 18	Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Kfz) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende <b>Land- und Forstwirte</b> (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rah-	men des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Erlöse aus der Veräußerung (bzw. der Teilwert bei einer Entnahme) eines Wirtschaftsgutes nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG (vgl. Ausführungen zu den Zeilen 43 und 44) sind ebenfalls hier einzutragen.
Zeile 19	Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.  Für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. 1 %-Regelung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu ermitteln:  Bruttolistenpreis x Kalendermonate x 1% = Nutzungswert	sichtigen.  Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (vgl. Zeilen 31, 61 und 81 bis 83) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten.
	20.000 €   x   12   x   1%   =   2.400 €	Weitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBI I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBI I S. 1099, vom 05.06.2014, BStBI I S. 835 und vom 24.01.2018, BStBI I S. 272.  Bei steuerbegünstigten Körperschaften ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.
Zeile 20	In diese Zeile sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z. B. Warenentnahmen, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des	rauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu berücksichtigen. Bei <b>Körperschaften</b> sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

## Betriebsausgaben (Zeilen 23 bis 88)

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 EStG.

Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die da-

Bei gemischten Aufwendungen ist ausschließlich der betrieblich/beruflich veranlasste Anteil anzusetzen (z. B. Telekommunikationsaufwendungen). Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in Zeile 63 einzutragen. Kleinunternehmer geben den Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vorneh-

der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben geltend ge-

men (vgl. Ausführungen zu Zeile 63).

Unterhält eine steuerbegünstigte Körperschaft ausschließlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird, sind keine Angaben zu den tatsächlichen Betriebsausgaben vorzunehmen (vgl. Ausführungen im letzten Absatz der Einleitung auf Seite 1).

Die Vorschriften des § 4h EStG und des § 8a KStG (Zinsschranke) sind zu beachten.

Zeile 23 Nach H 18.2 (Betriebsausgabenpauschale) EStH können bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit pauschal 30 % der Betriebsein-nahmen, maximal 2.455 € jährlich, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 25 % der Betriebseinnahmen, maximal 614 € jährlich, statt macht werden (weiter mit Zeile 88).

Für Tagespflegepersonen besteht nach dem BMF-Schreiben vom 11.11.2016, BStBI I S. 1236, die Möglichkeit, pauschal 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei geringerer Betreuungszeit zeitanteilig zu kürzen.

Für die Ermittlung des sachlichen Bebauungskostenrichtbetrags und der Ausbaukostenrichtbeträge für Weinbaubetriebe sowie für die Ermittlung der Betriebsausgabenpau-	schalen für <b>Forstbetriebe</b> (§ 51 EStDV) ist die Anlage LuF zu verwenden. Die Betriebseinnahmen sind vollständig in den Zeilen 11 bis 21 zu erfassen.	Zeile 24 und 25
Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs-/Herstellungs- kosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere,	Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.	Zeile 26
Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem	Betriebszweck stehen (z. B. Fremdleistungen, Provisionen sowie Kosten für freie Mitarbeiter).	Zeile 27
Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu gehören sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen ein-	schließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.	Zeile 28
Absetzung für Abnutzung (Zeilen 29 bis 45)		
Zur Erläuterung ist die Anlage AVEÜR beizufügen. Bei Personengesellschaften sind hier die Angaben zur Gesamthand vorzunehmen.  Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit dem Anschaffungs-/Herstellungsdatum, den Anschaffungs-/Herstellungskosten und den vorgenommenen	Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude. Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.	
Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehrs erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren	Wirtschaftgütern. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. erworbene Firmenoder Praxiswerte. Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z. B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.	Zeilen 29 bis 31
Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.  Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung der Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugs-	beträgen 100.000 € nicht überschreitet. Land- und Forstwirte können die Sonderabschreibungen auch in Anspruch nehmen, wenn zwar die Gewinngrenze überschritten ist, der Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von 125.000 € aber nicht. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden.	Zeile 41
Hier sind die Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG einzutragen (siehe auch Ausführungen zu	Zeilen 97 bis 99).	Zeile 42
In Zeile 43 sind Aufwendungen für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG und in Zeile 44 ist die Auflösung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG einzutragen. Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. der Einlagewert von abnutzbaren, beweglichen und einer selbständigen Nutzung fähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € nicht übersteigen (GWG).	Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert 250 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, kann nach § 6 Abs. 2a EStG im Wj. der Anschaffung/ Herstellung oder Einlage auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle im Wj. angeschafften/hergestellen bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können daher im Wj. lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 € als GWG (Zeile 43) berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über	Zeilen 43 und 44
Aufwendungen für GWG von mehr als 250 € sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.	die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (vgl. Zeile 31).	

men. In der Anlage AVEÜR erfolgt keine Eintragung der GWG. Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige Weitere Erläuterungen zur Behandlung von GWG und zum Sammelposten sowie dessen jährlicher Auflösung mit einem Fünftel finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBI I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.

3

#### Zeile 45

Scheiden Wirtschaftsgüter z. B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem

Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA-Beträge und Sonderabschreibungen. Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebend.

### Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (Zeilen 46 bis 48)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ausschließlich in Zeile 70 zu erfassen.

#### Zeile 47

Hier sind die Miete und sonstige Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung einzutragen. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht hier, sondern in Zeile 69 zu erfassen, Kosten für Familienheimfahrten in den Zeilen 81 bis 86.

#### Zeile 48

Tragen Sie hier die Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (z. B. Grundsteuer, Instandhaltungsaufwen-

dungen) ein. Die AfA ist in Zeile 29 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in die Zeilen 61 f. einzutragen.

### Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 49 bis 66)

#### Zeile 50

Hier sind nur die Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen einzutragen. Verpflegungsmehraufwendungen sind in Zeile 69, Fahrtkosten in den Zeilen 81 ff. zu berücksichtigen. Aufwendungen für Reisen von Arbeitnehmern sind in Zeile 28 zu erfassen.

#### Zeilen 61 und 62

Tragen Sie in Zeile 61 die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 70 einzutragen).

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 4a EStG. Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 62 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 € unbeschränkt abziehbar.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abziehbar, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der kumulierten Überentnahmen, höchstens mit 6 % des kumulierten Entnahmenüberschusses, ermittelt (vgl. Randnummer 16 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBI I S. 1207).

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist grundsätzlich vom Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG

(Zeile 107) auszugehen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG ist in Zeile 108 einzutragen.

Wenn die geltend gemachten Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2.050 € übersteigen, ist bei Einzelunternehmen die Anlage SZ beizufügen.

Bei **Gesellschaften/Gemeinschaften** sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen gesellschafterbezogen zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen (vgl. Anlagen FE 4 und FE 5 zur Feststellungserklärung). Vgl. auch die Erläuterung zu Zeile 94 der Anlage SE in der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBI I S. 1207.

Die Entnahmen und Einlagen sind unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen gesondert aufzuzeichnen und in den Zeilen 125 und 126 einzutragen.

#### Zeile 63

Die in Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermö-

gens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

### Zeile 64

Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen.

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällige und entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr ist dabei als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember 01 ist am 10. Januar des Folgejahres fällig. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar entrichtet, so ist diese Zahlung in 01 als Betriebsausgabe zu berücksich-

tigen. Wenn Sie einen Lastschriftauftrag erteilt haben, das Konto die nötige Deckung aufweist und der Lastschriftauftrag nicht widerrufen wird, ist bei Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Januar ein Abfluss zum Fälligkeitstag anzunehmen, auch wenn die tatsächliche Belastung Ihres Kontos später erfolgt.

Die Zinsen zur Umsatzsteuer sind in Zeile 62, die übrigen steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) in Zeile 66 zu erfassen. Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprechend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehmen.

Von steuerbegünstigten Körperschaften ist hier nur der Anteil einzutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfällt.

#### Zeile 66

Tragen Sie hier die übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben ein, soweit diese nicht in den Zeilen 23 bis 65

berücksichtigt worden sind.

### Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 67 bis 71)

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufzuteilen.

Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke – insbesondere Geschenke und Bewirtungen – sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 35 € nicht übersteigen.

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn

aus dem Beleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkempfänger zu ersehen ist. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes (z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 35 € bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der Empfänger nicht erforderlich.

Zeile 67

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die hierauf entfallende Vorsteuer ist allerdings abziehbar, soweit die Aufwendungen angemessen und

nachgewiesen sind, und insoweit in Zeile 63 zu erfassen. Abziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Ver-

anlassung sind schriftlich Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur maschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt (vgl. BMF-Schreiben vom 21.11.1994, BStBl I S. 855).

Zeile 68

Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise oder einer betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind hier zu erfassen. Fahrtkosten sind in den Zeilen 81 bis 86 zu berücksichtigen. Sonstige Reise- und Reisenebenkosten tragen Sie bitte in Zeile 50 ein. Aufwendungen für die Verpflegung sind unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar.

Pauschbeträge (für Reisen im Inland)

bei 24 Stunden Abwesenheit 24 €
bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ohne
Übernachtung) oder An- und Abreisetag bei
auswärtiger Übernachtung

Zeile 69

Die Reisekosten für Ihre Arbeitnehmer tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Steht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer (Büro-)Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von maximal 1.250 € abziehbar.

Die Beschränkung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt

der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.10.2017, BStBI I S. 1320.

Zeile 70

In dieser Zeile sind die sonstigen beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Geldbußen) und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen) einzutragen.

Die Aufwendungen sind getrennt nach "nicht abziehbar" und "abziehbar" zu erfassen.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten sind nicht hier, sondern in den Zeilen 81 bis 86 zu erklären.

Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abziehbar,

soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abziehbar. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung Betriebsausgabe sein.

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, sind in der Spalte "nicht abziehbar" zu erklären.

Zeile 71

### Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten (Zeilen 81 bis 86)

Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten Kfz können entweder pauschal mit 0,30 € je km oder mit den anteiligen tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt

werden. Dagegen sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte in Höhe der Entfernungspauschale in Zeile 86 einzutragen.

Zeile 84

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (vgl. Zeile 86).

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen, eingetragen (z. B. auch Kosten für öffentliche Verkehrsmittel). Sie mindern damit die tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus Zeilen 81 bis 83 zuzüglich AfA und Zinsen).

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 19 sowie BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBI I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBI I S. 1099, vom 05.06.2014, BStBI I S. 835 und vom 24.01.2018, BStBI I S. 272), ist der Kürzungsbetrag wie folgt zu berechnen:

0,03 % des Listenpreises

- x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte
- x einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

Zeile 85

zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung) 0,002 % des Listenpreises x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betrieb-

lichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung x einfache Entfernung (km) zwischen Ort der ersten Tätig-

keitsstätte und Ort des eigenen Hausstandes.

Es ist höchstens der Wert einzutragen, der sich aus der Differenz der tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus den Zeilen 81 bis 83 zuzüglich AfA und Zinsen) und der Privatentnahme (Betrag aus Zeile 19) ergibt (sog. Kostendeckelung).

Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten tatsächlichen Aufwendungen einzutragen.

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch sachgerechte Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen:

Tatsächliche Aufwendungen x Zurückgelegte Kilometer zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

Insgesamt gefahrene Kilometer

#### Zeile 86

Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungspau-

Arbeitstage, an denen die erste Betriebsstätte aufgesucht wird x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte.

Bei Familienheimfahrten sowie bei Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder einem betrieblichen Sammelpunkt beträgt die Entfernungspauschale ebenfalls 0,30 € je Entfernungskilometer (Randnummer 7 des BMF-

Schreibens vom 23.12.2014, BStBI 2015 I S. 26).

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im Kalenderjahr betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzen

Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag, können diese anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden; die Begrenzung auf 4.500 € gilt nicht. In diesem Fall sind keine Eintragungen in den Zeilen 85 und 86 vorzunehmen.

#### Zeile 87

Hier sind Beträge einzutragen, die bereits in den Zeilen 25 bis 86 berücksichtigt worden sind und die den Gewinn nicht mindern dürfen (z. B. unangemessene Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG, nicht abziehbare Restbuchwerte nach § 55 Abs. 6 EStG).

### Ermittlung des Gewinns (Zeilen 89 bis 109)

#### Zeile 91

Hier sind folgende bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene steuerfreie Einnahmen abzuziehen:

- nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten maximal 2.400 € (Übungsleiterfreibetrag)
- nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten z. B. im gemeinnützigen Bereich maximal 720 € (Ehrenamtspauschale) und
- nach § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer maximal 2.400 €.

Die nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26b EStG steuerfreien Einnahmen dürfen zusammen den Betrag von 2.400 € nicht überschreiten.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

### Zeile 92

Hier sind die übrigen bereits in den Betriebseinnahmen enthaltenen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen einzutragen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 106 zu erfassen.

### Zeile 93

Hier ist der bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene, insgesamt nach § 3a Abs. 1 oder 5 EStG steuerfrei zu stellende Sanierungsertrag vor Verlust- und/oder Schuldminderung einzutragen.

#### Zeile 94

Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG stehen.

### Zeile 95

Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zusammenhang mit übrigen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen stehen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 106 zu erfassen.

#### Zeile 96

Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen, nach § 3c Abs. 4 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Sanierungserträgen stehen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Wj. der Sanierungsertrag zufließt.

#### Zeilen 97 bis 99

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten eines im Wj. 2019 bzw. im Wj. 2019/2020 angeschafften/hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts können in Höhe von bis zu 40 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden.

Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 42 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Bei Land- und Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweichendem Wj. sind in der Zeile 97 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2016/2017, in der Zeile 98 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2017/2018 und in der Zeile 99 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2018/2019 einzutragen.

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I S. 423.

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, sind diese Beträge mit 6 % pro Wj. des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeile 100

Steuerpflichtige können nach § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).

Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass

1. der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 100.000 € oder der Wirtschaftswert bzw. der Ersatzwirtschaftswert bei Land- und Forstwirten nicht mehr als 125.000 € beträgt und

Investitionsabzugsbeträge sind nach § 7g Abs. 3 EStG im

2. der Steuerpflichtige seit 2016 die Summe der Investitionsabzugsbeträge sowie die Summen der hinzuzurechenden Berücksichtigung bzw. rückgängig zu machenden Investitionsabzugsbeträge (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 97 bis 99) elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung ist nur in Härtefällen möglich. In diesem Fall sind die Angaben in der als Papiervordruck eingereichten Anlage EÜR zu machen.

Die Summe der geltend gemachten und bislang noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge darf im Wj. des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wj. insgesamt nicht mehr als 200.000 €

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBI I S. 423.

Zeile 101 von Investitionsabzugsbeträgen

Abzugsjahr rückgängig zu machen, wenn bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen durchgeführt worden sind, die zu Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG geführt haben (vgl. Zeilen 97 bis 99). Die Rückgängigmachung ist auf die "noch vorhandenen" – also die noch nicht nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechneten - Investitionsabzugsbeträge beschränkt. Daneben können Investitionsabzugsbeträge auch freiwillig vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums rückgängig gemacht werden. Sofern ein Wirtschaftsgut, für das eine Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG angesetzt worden ist, nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauffolgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Ver-

wendungsvoraussetzung), so ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG

die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG und ggf. die

Herabsetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG rückgängig zu machen. Der Investitionsabzugsbetrag kann für andere begünstigte Investitionen genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist er im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags ist dem Finanzamt durch Übermittlung einer berichtigten Anlage EÜR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen worden ist. Sofern im Folgejahr der Anschaffung oder Herstellung gegen die Verwendungsvoraussetzung nach § 7g Abs. 4 EStG verstoßen wird, ist der im Wj. der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigte Hinzurechnungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG rückgängig zu machen. Hierzu ist eine geänderte Anlage EÜR für das Wj. der Anschaffung oder Herstellung zu übermitteln. In diesem Fall ist ggf. auch der Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG zu korrigieren und die AfA neu zu

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBI I S. 423.

Rückgängigmachung

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vorzunehmen.

Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/verlust ist ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 102

Hier sind die gesondert und einheitlich festgestellten Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaften und Kostenträgergemeinschaften wie z. B. Bürogemeinschaften) einzutragen. Die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigten Betriebseinnahmen und -ausgaben dürfen nicht zusätzlich in den Zeilen 11 bis 102 angesetzt werden.

Soweit Ergebnisanteile dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegen, sind sie hier in voller Höhe (einschl. steuerfreier Anteile) einzutragen. Die entsprechende Korrektur erfolgt in Zeile 106.

Zeile 103

Erträge aus Anteilen an Investmentfonds und an Spezial-Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 20, 21 InvStG oder §§ 42 bis 44 InvStG teilfreigestellt, wobei sich die Höhe der Teilfreistellung unter anderem nach der Art des Investmentfonds richtet. In entsprechender Höhe sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht zum Abzug zugelassen. Zur Ermittlung des steuerfreien Betrags aufgrund Teilfreistellung ist der Saldo aus den ungekürzten Erträgen und den ungekürzten Aufwendungen in der Spalte "Gesamtbetrag" einzutragen. Soweit die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte "Korrekturbetrag" ist der aufgrund der Teilfreistellung steuerfrei zu stellende Betrag mit negativem und ein nicht abziehbarer Betrag mit positivem Vorzeichen einzutragen. Erläuterungen zur Anwendung des InvStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 21.05.2019, BStBI I S. 527.

Zeile 105

Nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (teilweise) nicht zum Abzug zugelassen. Der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen ist in der Spalte "Gesamtbetrag" zu erklären. Soweit

die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte "Korrekturbetrag" ist ein steuerfreier Betrag abzuziehen (Eintragung mit negativem Vorzeichen) und ein nicht abziehbarer Betrag hinzuzurechnen.

Zeile 106

### Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 121 bis 124)

Zeilen 121 und

Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b **EStG** 

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 18 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den Anschaffungs-/ Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 122).

Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wj. der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Bildung/Übertragung"). Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wj. nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wj., wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wj. begonnen worden ist. Im Wj. der Anschaffung/Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Auflösung" sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 122 zu erfassen. Sofern tatsächlich

keine Reinvestition erfolgt, ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 100). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Auflösung"); lediglich der Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.

Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Anlage EÜR für den Betrieb vorzunehmen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die Zeilen 121 und 122 nicht auszufüllen. In der Anlage AVEÜR dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten in der Spalte "Zugänge" zu erfassen und die AfA von den geminderten Anschaffungs-/ Herstellungskosten zu bemessen.

Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5 EStG vorgenommen worden ist, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 122). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 18 zu erfassen.

Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wj. angeschafft oder hergestellt werden soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Bildung/Übertragung"). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Auflösung" sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 122 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Auflösung").

Die Aufdeckung stiller Reserven kann in bestimmten Fällen der Ersatzbeschaffung unter Beachtung weiterer Voraussetzungen nur vermieden werden, wenn das Wirtschaftsgut in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen wird

begünstigte Körperschaften:

Zusatz für steuer- Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 58 Nr. 6 und 7 AO), mindern nicht den Gewinn und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Zeile 123

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes

Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

#### Entnahmen und Einlagen (Zeilen 125 und 126)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer - anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 18).

# Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung und mit der Anlage EÜR an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kraftfahrzeuge in der Gruppe "Kraftfahrzeuge") ist hingegen freiwillig.

In der Spalte "Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert" sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG - einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wj. eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In der Spalte "Zugänge" sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert

ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG - einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Spalte "Zugänge" zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In der Spalte "Abgänge" sind die fortgeführten Anschaffungs-/ Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 26 bzw. 45 der Anlage EÜR).

Die in der Spalte "Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums" vorzunehmende Eintragung wird wie folgt Eintragung in der Spalte "Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums"

Eintragung in der Spalte "Zugänge"

abzgl. Eintragung in der Spalte "Sonderabschreibung

nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG"

abzgl. Eintragung in der Spalte "AfA/Auflösungsbetrag"

abzgl. Eintragung in der Spalte "Abgänge"

zzgl.

 Eintragung in der Spalte "Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums" Dieser Wert ist in die Spalte "Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

# Erläuterungen zur Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZ sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 8 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBI I S. 1207).

Bei der Hinzurechnung der steuerfreien Gewinne ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen im

Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln ist.

Zeile 5

Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 62 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR) ent-

halten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 62 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen.

Zeile 24

### Erläuterungen zur Anlage LuF

Die Angaben in der Anlage LuF sind zu übermitteln, wenn bei Weinbaubetrieben Richtbeträge für Betriebsausgaben oder erstmalig die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben (§ 51 EStDV) berücksichtigt werden sollen

Soweit Betriebsausgaben mit den Richtbeträgen oder mit dem pauschalierten Betriebsausgabenabzug abgegolten sind, sind diese abgegoltenen Betriebsausgaben entweder nicht in der Anlage EÜR zu erklären oder, soweit sie in den Zeilen 26 bis 86 enthalten sind, als Kürzungsbetrag in der Zeile 87 der Anlage EÜR zu erfassen. Aufwendungen, die nur teilweise mit den pauschalierten Ansätzen in Zusammenhang stehen (z. B. Abschreibungen für Maschinen, die sowohl der Holznutzung als auch dem Ackerbau dienen), sind in den Zeilen 26 bis 86 der Anlage EÜR in voller Höhe zu erklären und der Kürzungsbetrag ist in der Zeile 87 der Anlage EÜR zu erfassen.

#### Weinbau - Richtbeträge für Betriebsausgaben (Zeilen 5 bis 11)

Aus Vereinfachungsgründen können für Weinbaubetriebe Richtbeträge für Bebauungs- und Ausbaukosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Inanspruchnahme der Richtbeträge kann nur einheitlich erfolgen.

Wenn seit dem Wj. 2016/2017 einmal insgesamt die tatsäch-

lichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder wurden, dürfen die Richtbeträge in nachfolgenden Jahren nicht mehr in Anspruch genommen werden. Eintragungen in den Zeilen 6 bis 11 sind dann nicht mehr zulässig.

In Zeile 5 ist der Wert "1" einzutragen, wenn erstmalig statt der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben gel-

tend gemacht werden.

Zeile 5

Zeile 6

Der sachliche Bebauungskostenrichtbetrag für Weinbaubetriebe umfasst die mit der Erzeugung bis einschließlich zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallenden Kosten wie die Kosten für Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen (ohne Hagelversicherung), Beiträge

und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie der Bebauung dienen, Maschinen und Geräten (jeweils ohne Abschreibungen). Dem Bebauungskostenrichtbetrag liegt die selbst bewirtschaftete bestockte Rebfläche (ohne Jungfelder) zugrunde.

Die Ausbaukostenrichtbeträge für Weinbaubetriebe umfassen die Kosten ab der Kelterung der Trauben, der Lagerung, der Abfüllung in Flaschen, des Vertriebs (z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten sowie Abgaben für die Absatzförderung) und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie dem Ausbau dienen (je-

weils ohne Abschreibung). Den Ausbaukostenrichtbeträgen liegen die im Wj. selbsterzeugten Mengen an Most, Fasswein bzw. Flaschenwein zugrunde. Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter wird von den Richtbeträgen nicht erfasst und ist in den Zeilen 29 bis 44 der Anlage EÜR einzutragen.

Zeilen 7 bis 10

### Forstwirtschaft - Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV (Zeilen 12 bis 15)

Nach § 51 EStDV können bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Holznutzung in Zusammenhang stehenden Betriebsaus-

gaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut "Baumbestand" abgegolten.



77   19	D D		66		Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung <sup>1)</sup> der Mehrbeträge EUR Ct														
	Anlage ER 2019 Land Einnahmenüberschussrechnung	eine gesonderte Anlage ER übermitteln!			Gewinnwirksar Minderung <sup>1)</sup> EUR														
i	Je ER Ihmenüb Beteiligten	te Anlage El				102	112	122	322	402	412	422	432	482	502	512	602	702	
•	In Einna ur Einna tte für jeden	ne gesonder			- Ct	-				-					-				
	N m	<u>.</u>			Gewinnneutrale Zu- und Abgänge <sup>1)</sup> EUR	_	Ε	Η			Ε	Η		Ξ		Ξ	Η	Ξ	
					Gewini Zu- und EUR	<u> </u>	H	H			H	H		Η					
				Н													Н		
				Ħ		101	111	121	321	401	411	421	431	481	501	511	601	701	
			E	Ħ	jinn eitraums   Ct					-					-				
ŀ				014	Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums EUR	_	Ε	H			H	Η				Ξ			
E				Identifikations- 014 nummer (bei natürlichen Personen)	Mehrbeträg Sewinnerm EUR			H				H							
ŀ				Ident	des												Н		
ŀ		nlage FB)				100	110	120	320	400	410	420	430		200	510	009	700	
ŀ		Zeile 3 der Anlage FB)	E											2 EStG				) EStR	
ŀ	neinschaft	(It. Z	E					(echte)				_		th§6 Abs.				EStG, R 6.6	
haft	der Gesellschaft/Gemeinschaft		iligten					sgleiche F	güter			schaftsgüte		tsgüter nac	etc. <sup>2)</sup>			'. m. § 6b F	
Gemeinsc			zum Beteiligten	012	Mehrbeträge für	den		B. grundstücksgleiche Rechte)	Immaterielle Wirtschaftsgüter	ø.	bu	Andere bewegliche Wirtschaftsgüter	_	Geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	Anteile an Unternehmen etc. <sup>2)</sup>	zanlagen	jen	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	
haft	nmme	Nummer des Beteiligten	Angaben zu		ırbeträ	Grund und Boden	Gebäude	Andere (z. B. g	aterielle V	Kraftfahrzeuge	Büroausstattung	ere beweg	Sammelposten	ngwertige	ile an Unt	Andere Finanzanlagen	Umlaufvermögen	klagen na	
Name der Gesellschaft/Gemeinschaf	Steuernummer	mme teilig	nga me	Beteiligte Steuer- nummer	<u>e</u>	Ë	qe	ge	Ĕ	aft	2	pp	E E	Ð.	jte	ğ	Ë	덛	2

1) Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen 2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt



1		ı Beteiligten mit ınung eine geson	Anlaç zur Einna überschu	hmer	1-	J
3	Beteiligten (It. Zeile 3 der Anlage FB) Anlage SE übe		uerte	77	19	1
100080000102	Angaben zum Beteiligten				99	50
4	Name des Beteiligten 010					
5	Steuer- nummer 012 Identifikations- nummer (bei natürlichen F	014				
6	Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte aus de Sonderbetriebsvermögen entnommen oder veräußert?	em	120	Ja = 1	oder Ne	ein = 2
	Sonderberechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2019 bzw. Wirtschaftsjahr	2019 / 2020			99	51
	1. Gewinnermittlung					
	Sonderbetriebseinnahmen (einschl. steuerfreier Sonderbetriebseinnahn	nen)				
	Vergütungen für		EUR			Ct
7	<ul> <li>eine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft</li> </ul>	200			Ш,	
8	<ul> <li>die Hingabe von Darlehen</li> </ul>	202				
9	<ul> <li>die Überlassung von Wirtschaftsgütern</li> </ul>	204				
10	Sonstige Sonderbetriebseinnahmen	206				
11	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140				
12	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	141				
13	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102			LL,	
14	Private Kfz-Nutzung	106				
15	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108				
16	Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 100)					
17	Summe Sonderbetriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 74)	159				
					Lac	
	Sonderbetriebsausgaben (einschl. auf steuerfreie Sonderbetriebseinnah	men entfallen	de Sonderbe		99 usgabe	<b>52</b> n) Ct
18	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen	195				
19	Sachlicher Bebauungskostenrichtbetrag und Ausbaukostenrichtbeträge für <b>Weinbaubetriebe</b> /Betriebsausgabenpauschale für <b>Forstwirte</b>	191				
20	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100				
21	Bezogene Fremdleistungen	110		Т		
22	Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120				
	Absetzung für Abnutzung (AfA)					
23	AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVSE)	136			Щ,	
24	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 12 der Anlage AVSE)	131	Ш		Щ,	
25	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 16 der Anlage AVSE)	130				
	Übertrag (Summe Zeilen 18 bis 25	)				

	Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft	
•		EUR Ct
	Übertrag (Summe Zeilen 18 bis 25	,
31	Sonderabschreibungen nach § 7b EStG und § 7g Abs. 5 und 6 EStG (Übertrag der Summe der Zeilen 7 und 16 der Anlage AVSE)	134
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Übertrag aus Zeile 26 der Anlage AVSE)	137
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter (Übertrag der Summe der Einzelbeträge der Spalte "Abgänge" der Anlage AVSE ohne Zeile 29)	135
	Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen	
36	(ohne häusliches Arbeitszimmer) Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150
37	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152
38	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151
	Sonstige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	
39	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280
40	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Beteiligten	221
41	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281
42	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194
43	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222
44	Erhaltungsaufwendungen (z. B. Instandhaltung, Wartung, Reparatur; ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	225
45	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	223
46	Laufende EDV-Kosten (z. B. Beratung, Wartung, Reparatur)	228
47	Arbeitsmittel (z. B. Bürobedarf, Porto, Fachliteratur)	229
48	Kosten für Abfallbeseitigung und Entsorgung	226
49	Kosten für Verpackung und Transport	227
50	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224
51	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232
52	Übrige Schuldzinsen	234
53	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185
54	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	186
55	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 100)	
56	Übrige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	183
	Übertrag (Summe Zeilen 18 bis 56	)
		,

2019AnISEEÜR832 2019AnISEEÜR832



	Üb	0 hi- 50)	EUR
Decelerate 1	Übertrag (Summe Zeilen 1	0 S 30)	abziehbar
Beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	EUR	Ct	EUR
Geschenke 164		174	
Bewirtungsaufwendungen 165		175	
Verpflegungsmehraufwendungen	•	171	
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA 162 und Schuldzinsen)		172	
Sonstige beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben 168		177	
Kraftfahrzeugkosten und andere Fa	hrtkosten	144	
Leasingkosten Steuern, Versicherungen und Maut		145	
Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA	und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wa	artungen	
Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten f Fahrtkosten für nicht zum Sonderbetriebsve	ür öffentliche Verkehrsmittel)	140	
(Nutzungseinlage) Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung u		147	
(pauschaliert oder tätsächlich)	,	142 —	++++
Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Weg (Entfernungspauschale); Familienheimfahrte	e zwischen Wohnung und Betriebs n	sstätte 176 +	
Nicht abziehbare Beträge (Beispiele siehe A	nleitung)	139 —	
Cumma Candarhatriahaanara		400	
Summe Sonderbetriebsausgal (Übertrag in Zeile 75)	oen	199	
			FUD
Ermittlung des Gewinns der Se	onderberechnung		EUR
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Übe			
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Übe	rtrag aus Zeile 17)		
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausga abzüglich steuerfreier Einnahmen nach	rtrag aus Zeile 17)	- 340 -	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73)	240 —	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausga abzüglich steuerfreier Einnahmen nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG – § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und 1	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73)	241 —	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausga abzüglich steuerfreier Einnahmen nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73) eileinkünfteverfahren)		
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausga abzüglich steuerfreier Einnahmen nach — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Tour — § 3a EStG	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73) eileinkünfteverfahren)	241 — 242 — 243 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The State of St	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73) eileinkünfteverfahren)	241 — 242 —	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Tr. — § 3a EStG zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgabr. — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3c Abs. 1 EStG — § 3c Abs. 4 EStG	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73) eileinkünfteverfahren)	241 — 242 — 243 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Transport — § 3a EStG zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaber — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3c Abs. 1 EStG — § 3c Abs. 4 EStG zuzüglich — Hinzurechnung der Investitionsabzugs	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73) eileinkünfteverfahren) en nach	241 — 242 — 243 + 244 + 245 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und 7 — § 3a EStG zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgabr — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3c Abs. 1 EStG — § 3c Abs. 4 EStG zuzüglich — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2016 (Erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73) Feileinkünfteverfahren) en nach beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 E	241 — 242 — 243 + 244 + 245 + StG 180 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und 7 — § 3a EStG zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgabr — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3c Abs. 1 EStG — § 3c Abs. 1 EStG zuzüglich — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2016 (Erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2017 (Erläuterungen auf gesonder	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73) Feileinkünfteverfahren) en nach beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt)	241 — 242 — 243 + 244 + 245 + StG 180 + StG 181 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Tr. — § 3a EStG zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgabr. — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3c Abs. 1 EStG — § 3c Abs. 1 EStG — § 3c Abs. 4 EStG zuzüglich — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2016 (Erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2017 (Erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2018 (Erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2018 (Erläuterungen auf gesonder	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73)  reileinkünfteverfahren) en nach beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt)	241 — 242 — 243 + 244 + 245 + StG 180 + StG 181 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausga abzüglich steuerfreier Einnahmen nach  — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The special of the second	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73)  reileinkünfteverfahren) en nach beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt)	241 — 242 — 243 + 244 + 245 + StG 180 + StG 181 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The Sonderbetriebsausgaber — § 3 RestG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The Sonderbetriebsausgaber — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG — § 3c Abs. 1 EStG — § 3c Abs. 1 EStG — § 3c Abs. 4 EStG zuzüglich — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2016 (Erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2017 (Erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2018 (Erläuterungen auf gesonder — Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6 abzüglich — Investitionsabzugsbeträge nach § 7g A	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73) ben (Übertrag aus Zeile 73) feileinkünfteverfahren) en nach beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) b Abs. 7 und 10 EStG	241 — 242 — 243 + 244 + 245 + StG 180 + StG 181 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach  — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The steuersteilteite) sausgaber — § 3 RestG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The steuersteilteite) sausgaber — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  — § 3c Abs. 1 EStG  — § 3c Abs. 1 EStG  — § 3c Abs. 4 EStG (erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2016 (Erläuterungen auf gesonder — Hinzurechnung der Investitionsabzugs aus 2018 (Erläuterungen auf gesonder — Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6 abzüglich  — Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Articularechnungen und Abrechnungen bei W. (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73)  Feileinkünfteverfahren) en nach beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) b Abs. 7 und 10 EStG	241 — 242 — 243 + 244 + 245 +  StG 180 +  StG 181 +  StG 182 + 123 +	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach  — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The steuersteinsteinsteinsteinsteinsteinsteinstein	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73)  Feileinkünfteverfahren) en nach beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) b Abs. 7 und 10 EStG	241 — 242 — 243 + 244 + 245 +  StG 180 +  StG 181 +  StG 182 + 123 + 187 —	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgar abzüglich steuerfreier Einnahmen nach  — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The steuersteinsteinsteinsteinsteinsteinsteinstein	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73)  reileinkünfteverfahren) en nach beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) b Abs. 7 und 10 EStG  Abs. 1 EStG echsel der Gewinnermittlungsart mengesellschaften	241 — 242 — 243 + 244 + 245 +  StG 180 + StG 181 + StG 182 + 123 + 187 — 250	
Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Über abzüglich Summe der Sonderbetriebsausga abzüglich steuerfreier Einnahmen nach  — § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG  — § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und The Strate S	rtrag aus Zeile 17) ben (Übertrag aus Zeile 73)  reileinkünfteverfahren) en nach  beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) beträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 Etem Blatt) b Abs. 7 und 10 EStG  Abs. 1 EStG echsel der Gewinnermittlungsart mengesellschaften	241 — 242 — 243 + 244 + 245 +  StG 180 + StG 181 + StG 182 + 123 + 187 — 250 255	

Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft

2019AnlSEEÜR833 2019AnlSEEÜR833

Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft			•
		Übertrag (Zeile 89)	
Bereits berücksichtigte Beträge, für die Teilfreistellungen nach InvStG gelten (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)  263	Gesamtbetrag	264	Korrekturbetrag
Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfte- verfahren bzw. § 8b KStG gilt	(Übertrag in Zeile 13 der Anlage	262 FE 1)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonde vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	erberechnung	293	
Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a ES	StG	271 +	
Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	der Sonderberechnur	ng 219	
Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Be	erücksichtigung des InvStG, (	des Teilein-	(Übertrag in Zeile 8 der Anlage FE 1)
2. Ergänzende Angaben zur Sond	derberechnung		99 53
Rücklagen und stille Reserver (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	n		
			<b>Auflösung</b> EUR Ct
Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187	120	
Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170	j,	,
Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191	125	5
Gesamtsumme	190	124	
	(Übertrag ir	n Zeile 55)	(Übertrag in Zeile 16)
	für die Teilfreistellungen nach InvStG gelten (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)  Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonde vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG  Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a E  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust  Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust  Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust  Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust  2. Ergänzende Angaben zur Sond  Rücklagen und stille Reserve (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)  Rücklagen  nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR  Übertragung von stillen Reserven  nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR  Ausgleichsposten nach § 4g EStG	Bereits berücksichtigte Beträge, für die Teilfreistellungen nach InvStG gelten (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)  Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG  Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG betrag it. Zeile 89 zuzüglich Betr	Bereits berücksichtigte Beträge, für die Teilfreistellungen nach InvStG gelten (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)  Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG  Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG  271 +  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung 293  Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG  271 +  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung 219  Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des InvStG, des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag It. Zeile 89 zuzüglich Betrag It. Zeile 94)  2. Ergänzende Angaben zur Sonderberechnung  Rücklagen und stille Reserven (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)  Bildung/Übertragung EUR Ct  Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR 187  Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR 170  Ausgleichsposten nach § 4g EStG 191  126

2019AnlSEEÜR834 2019AnlSEEÜR834





Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR  715  Sonstige Korrekturen  715  Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehrbeträge (Übertrag aus Zeile 20 einschl. Von Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Minderbeträge (Übertrag aus Zeile 34 einschl. Von Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehr- und Minderbeträge  Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehr- und Minderbeträge  Bereits berücksichtigte Beträge, für die Teilfreistellungen nach InvStG gelten  Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt  Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Ergänzungsrechnung		506 516 516 606 706 716 716 716 716 716 716 716 716 716 71
s Zeile 20 einschl. V us Zeile 34 einschl	I. Vorz	ne l
pertrag aus Zeile 20 einschl. V Übertrag aus Zeile 34 einschl.	I. Vorz	ne
s Zeile 20 einschl. V	Ge Ge	Te l
Is Zeile 20 einschl. V	ı. Vor	ne e
s Zeile 20 einschl. V	. Vor	ne
7. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR 715 715 GeErhöhungen und Minderungen der Mehrbeträge (Übertrag aus Zeile 20 einschl. Vor	I. Vor	ne
'. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR 705 715 G	<u>§</u>	nme
705 715	0	516 606 706 716 essamtsumme (Über
		506 516 606 706
		506 516 606
,		506 516 606
605		506
515		506
Anteile an Unternehmen etc. <sup>2)</sup> 505		
435		436
Andere bewegliche Wirtschaftsgüter 425		426
415		416
405		406
Immaterielle Wirtschaftsgüter 325		326
Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)		126
115		116
105		106
Minderbeträge für  Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	l as	S Ct

1) Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen 2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

2019AnIEREÜR862 2019AnIEREÜR862



1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG
2) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 29 3) Sonderabschreibung nach § 7b EStG ausschließlich in Zeile 7 4) Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG ausschließlich in den Zeilen 13 bis 15

# Anleitung zu den Anlagen

2019

- Ergänzungsrechnung (Anlage ER)
- Sonderberechnung (Anlage SE)
- Anlageverzeichnis zur Anlage SE (Anlage AVSE)

# zur Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) bei Personengesellschaften

Die Anlagen ER, SE und AVSE sind nur vorgesehen für die Beteiligten von Personengesellschaften, deren steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird.

Weitere Hinweise, insbesondere die Erläuterungen zu den einzelnen Betriebseinnahmen und -ausgaben, entnehmen Sie bitte den Anleitungen zum Vordruck Anlage EÜR und zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns einer Personengesellschaft umfasst folgende Berechnungen:

## • Einnahmenüberschussrechnung der Personengesellschaft

Die betrieblichen Geschäftsvorfälle der Personengesellschaft sind in der Anlage Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) zu erfassen. Im Eigentum der Gesamthand stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis der Gesamthand (Anlage AVEÜR) auszuweisen.

### Ergänzungsrechnung des Gesellschafters

Für einzelne Gesellschafter vorzunehmende Korrekturen zu den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens (z. B. beim Gesellschafterwechsel) sind in einer sog. Ergänzungsrechnung (**Anlage ER**) darzustellen.

### Sonderberechnung des Gesellschafters

In der Sondergewinnermittlung (**Anlage SE**) sind die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Gesellschafters zu erfassen. Das sind Erträge und Aufwendungen des Gesellschafters, die z. B. durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind. Im Eigentum des Gesellschafters stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis des Gesellschafters (**Anlage AVSE**) auszuweisen.

Für jeden betroffenen Gesellschafter ist jeweils eine eigene Anlage ER, SE und/oder AVSE mit der Anlage EÜR der Gesamthand zu übermitteln.

### Anlage ER

Eine Anlage ER ist lediglich zu übermitteln, wenn tatsächlich Wertkorrekturen vorzunehmen sind.

Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Gesellschafters für Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens abgebildet bzw.

personenbezogene Steuervergünstigungen korrigiert. Es handelt sich um Korrekturposten des Beteiligten zu den Ansätzen in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft.

### **Allgemeine Angaben**

#### Zeilen 1 bis 5

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 4 und 5 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

#### Mehrbeträge

#### Zeilen 6 bis 19

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut höher sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige "Buchwert" des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der zusätzlichen Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Mehrbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) "Buchwert" des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte "Gewinnneutrale Zu- und Abgänge" mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit sich der Mehrbetrag im laufenden Wj. durch Berücksichtigung einer höheren gesellschafterbezogenen AfA für das Wirtschaftsgut (Mehr-AfA) mindert, ist die Mehr-AfA des Gesellschafters in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" mit negativem Vorzeichen einzutragen. Bei einer im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft niedrigeren AfA des Gesellschafters (Minder-AfA) erhöht sich der Mehrbetrag. Die Minder-AfA ist in diesem Fall in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Mehrbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Mehrbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Mehrbetrages liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Mehrbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Mehrbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte "Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

Eintragung in der Spalte "Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

- zzgl. Eintragung in der Spalte "Gewinnneutrale Zu- und Abgänge" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- zzgl. Eintragung in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- Eintragung in der Spalte "Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des laufenden Wi.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Mehrbetrag zu einem Minderbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 21 bis 33 in der Spalte "Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

#### Beispiel

A und B sind jeweils zu 50 % an der AB-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der GbR befindet sich nur ein bebautes Grundstück. Der Grund und Boden hat einen Buchwert von 50.000 € und einen Teilwert von 60.000 €. Das Gebäude (Anschaffungskosten 250.000 €, AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 %) hat einen Buchwert von 200.000 € und

einen Teilwert von 260.000 €. A veräußert seinen Gesellschaftsanteil (Kapitalanteil 125.000 €) an C zum Preis von 160.000 €.

Für den Grund und Boden ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (60.000 € – 50.000 € = 10.000 €; davon 50 %) 5.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 6 zu erfassen.

Für das Gebäude ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (260.000 € - 200.000 € = 60.000 €; davon 50 %) 30.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 7 zu erfassen.

In der Gesamthand werden für den Gesellschafter C AfA von (250.000  $\in$  x 3 % = 7.500  $\in$ , davon 50 %) 3.750  $\in$  berücksichtigt.

Die AfA des Gesellschafters C berechnet sich jedoch nach seinen individuellen Anschaffungskosten von (260.000  $\in$ , davon 50 %) 130.000  $\in$ . Für den Gesellschafter C sind demnach insgesamt AfA von (260.000  $\in$  x 3 % = 7.800  $\in$ , davon 50 %) 3.900  $\in$  zu berücksichtigen. Die Differenz von (3.900  $\in$  - 3.750  $\in$ ) 150  $\in$  ist als Mehr-AfA mit negativem Vorzeichen in der Spalte "gewinnwirksame Erhöhung oder Minderung des Mehrbetrages" zu erfassen.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind Abschreibungswahlrechte und Restnutzungsdauern bei einem Gesellschafterwechsel für den eintretenden Gesellschafter neu zu bestimmen. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 19.12.2016, BStBI I 2017 S. 34.

### Minderbeträge

#### Zeilen 21 bis 33

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut niedriger sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige "Buchwert" des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der verminderten Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Minderbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) "Buchwert" des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte "Gewinnneutrale Zu- und Abgänge" mit positivem Vorzeichen zu erfassen

Soweit für den Gesellschafter im laufenden Wj. für das Wirtschaftsgut im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft eine niedrigere AfA zu berücksichtigen ist (Minder-AfA), vermindert sich der Minderbetrag (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge" mit negativem Vorzeichen). Übersteigt dagegen die für den Gesellschafter zu berücksichtigende AfA die auf ihn entfallende AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/ Gemeinschaft, führt der Differenzbetrag (Mehr-AfA) zu einer Erhöhung des Minderbetrags (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge" mit positivem Vorzeichen).

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Minderbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Minderbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der

Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge" einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Minderbetrages liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Minderbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Minderbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen

Der in der Spalte "Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

Eintragung in der Spalte "Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

- zzgl. Eintragung in der Spalte "Gewinnneutrale Zu- und Abgänge" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- zzgl. Eintragung in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- Eintragung in der Spalte "Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des laufenden Wi.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Minderbetrag zu einem Mehrbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 6 bis 19 in der Spalte "Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

#### Zeile 38 und 39

Sind in den Zeilen 6 bis 19 bzw. 21 bis 33 in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehr- bzw. Minderbeträge" Beträge erfasst, für die Teilfreistellungen nach InvStG, das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gelten (vgl. insbesondere Zeilen 30, 15 und 29), ist jeweils der Gesamtbetrag der dem InvStG sowie dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegenden Beträge in der Spalte "Gesamtbetrag" einzutragen. Die in den Zeilen 6 bis 19 in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" erfassten Werte sind hierfür mit jeweils gleichem Vorzeichen und die in den Zeilen 21 bis 33 in der

Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge" erfassten Werte mit jeweils umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen.

In der Spalte "Korrekturbetrag" ist ein – bezogen auf den in der Spalte "Gesamtbetrag" erfassten Wert – jeweils nach den Regelungen des InvStG sowie des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG steuerfreier Betrag mit negativem Vorzeichen und ein nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach §§ 21, 44 InvStG, § 3c Abs. 2 EStG) mit positivem Vorzeichen einzutragen.

# **Anlage SE**

Eine Anlage SE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebseinnahmen und/oder Sonderbetriebsausgaben

angefallen sind.

### **Allgemeine Angaben**

### Zeilen 1 bis 6

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 4 bis 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

### Sonderbetriebseinnahmen

#### Zeilen 7 bis 17

Erträge des Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind, sind bei ihm als Sonderbe-

triebseinnahmen zu erfassen.

Als Sonderbetriebseinnahmen kommen insbesondere sog. die Hingabe von Darlehen (z. B. Zinsen) und/oder Sondervergütungen in Betracht. Dies sind Vergütungen, die die Überlassung von Wirtschaftsgütern (z. B. Miete) erder Gesellschafter von der Gesellschaft für halten hat seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft (z. B. Geschäftsführervergütung), Tragen Sie hier sonstige Sonderbetriebseinnahmen ein. - Einnahmen, die der Beteiligte aufgrund seiner Gesellschafterstellung erhält (z. B. Vorteilsgewährungen) oder Dies können sein: - Einnahmen von Dritten für Wirtschaftsgüter, die dem Son-- Pensionszahlungen an (ehemalige) Gesellschafter oder derbetriebsvermögen zugehörig sind (z. B. Zinseinnahderen Hinterbliebene.

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 16 bis 21 der Anleitung zum Vordruck

Anlage EÜR.

Zeilen 11 bis 16

Zeilen 7 bis 9

Zeile 10

# Sonderbetriebsausgaben

men bei Wertpapieren),

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit

- Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens oder
- Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen oder
- in sonstiger Weise durch die Beteiligung an der Gesellschaft verursacht sind,

stellen Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafters dar.

Sonderbetriebsausgaben können nur im Rahmen des für die Gesellschaft durchzuführenden Gewinnfeststellungsverfahrens mit steuerlicher Wirkung geltend gemacht werden.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sonderbetriebsausgaben entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 23 bis 88 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Zeilen 18 bis 73

### **Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung**

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 89 bis 109 der Anleitung zum Vordruck

Anlage EÜR.

Zeilen 74 bis 96

Zeile 94

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG sind nach dem BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBI I S. 1207, gesellschafterbezogen zu ermitteln. Für jeden Gesellschafter ist daher eine gesonderte Schuldzinsenermittlung vorzunehmen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen aus der jeweiligen Sonderberechnung sind hier einzutragen. Die Summe aller auf die Gesamthand entfallenden Hinzurechnungsbeträge ist nicht hier, sondern in Zeile 108 der Anlage EÜR für die Personengesellschaft einzutragen. Die Aufteilung des Hinzurechnungsbetrags auf die Gesamthand und den Sonderbereich erfolgt im Verhältnis des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Zinsaufwands aus der Gesamthand und dem jeweiligen Sonderbereich (jeweils ohne Zinsen für Investitionsdarlehen nach § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG

und für Darlehen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter). Beispiel:

Der auf den Gesellschafter in der Anlage EÜR entfallende Zinsaufwand beträgt  $10.000 \in$ , die Zinsen in der Anlage SE betragen  $2.000 \in$ . Die nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen für diesen Gesellschafter betragen  $600 \in$ . In diesem Fall ist in Zeile 108 der Anlage EÜR ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v.  $500 \in (600 \in$  x  $10.000 \in$  / $12.000 \in$ ) und in Zeile 94 der Anlage SE ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v.  $100 \in (600 \in$  x  $2.000 \in$  / $12.000 \in$ ) einzutragen.

Die Anlage SZ ist bei Personengesellschaften nicht zu verwenden. Im Rahmen der Feststellungserklärung sind die Anlagen FE 4 und FE 5 zu übermitteln.

### Ergänzende Angaben zur Sonderberechnung

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 121 bis 124 der Anleitung zum Vordruck

Anlage EÜR.

Zeilen 97 bis 100

### Anlage AVSE

### Erläuterungen zur Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE)

Die Anlage AVSE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebsvermögen vorliegt. Das sind Wirtschaftsgüter, die nicht Gesamthandseigentum sind, sondern einem, mehreren oder allen Beteiligten gehören und dem Betrieb der Gesellschaft oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters dienen.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage AVEÜR in der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR. 2019AnIAVSE852 2019AnIAVSE852